

MARTINUS ANGLICUS

De obligationibus
Über die Verpflichtungen

Textkritisch herausgegeben, übersetzt,
eingeleitet und kommentiert von

FRANZ SCHUPP

Lateinisch – Deutsch

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 462

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes,
inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar.
Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in
der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind.
Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographi-
sche Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1139-2

ISBN eBook: 978-3-7873-2331-9

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1993. Alle Rechte vor-
behalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG
ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt
aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALT

Einleitung. Von Franz Schupp	VII
I. Historische Fragen	VII
1. Autor, Abfassungszeit	VII
2. Handschriften, Editionsprinzipien	XVI
a) Handschriften	XVI
b) Charakterisierung der Handschriften ..	XVIII
c) Zur Edition des Textes	XXI
d) Symbolisierung der Logik des Mittel- alters (mit Verzeichnis der verwendeten logischen Symbole, S. XXIV)	XXIII
II. Die mittelalterliche Lehre von den Verpflich- tungen	XXVI
1. Die Grundstruktur einer <i>obligationes</i> - Disputation	XXVI
2. Die Aufgabenstellung der <i>obligationes</i> - Traktate	XXIX
3. Verpflichtungen und Folgerungslehre	XXXIII

MARTINUS ANGLICUS

Text und Übersetzung (mit Conspectus siglorum, S. 1)	
De obligationibus / Über die Verpflichtungen	
Nrn. (1)–(47)	2/3
Kommentar	51
I. Definition und Einteilung der Verpflichtungen	
[Nrn. (1)–(6)]	51
II. Die einfache Setzung [Nrn. (7)–(12)]	63

III. Die Unterscheidung dazugehöriger und nichtdazugehöriger Aussagen [Nrn. (13)–(15)]	75
IV. Die alte Antwort [Nrn. (16)–(17)]	76
V. Die neue Antwort [Nrn. (18)–(20)]	83
VI. Pragmatische Paradoxien [Nr. (21)]	103
VII. Eine Regel zur Bedeutungsfestlegung [Nr. (22)]	115
VIII. Die zusammengesetzte Setzung [Nrn. (23)–(31)]	120
IX. Die Aufhebung [Nrn. (32)–(40)]	137
X. Die Marginalien [Nrn. (41)–(47)]	143
 Verzeichnis der Beispiele	153
Literaturverzeichnis	155
Namenverzeichnis	163
Verzeichnis der lateinischen Begriffe	167

EINLEITUNG

I. Historische Fragen

1. Autor, Abfassungszeit

Es ist im Bereich der Erforschung des mittelalterlichen Schrifttums ein durchaus nicht ungewöhnlicher Vorgang, daß die Zuschreibung von einzelnen Schriften zu einem historisch bekannten Autor schon beinahe gesichert scheint und auch weithin akzeptiert wird, eine genauere Analyse einzelner Texte dann aber doch wieder begründete Zweifel an dieser Identifikation aufkommen läßt. Ein solcher Sachverhalt liegt auch bei Martinus Anglicus, dem Verfasser des hier edierten Traktats vor. In der Einleitung zur Edition des logischen Traktats *De veritate et falsitate propositionum* des Martinus Anglicus meinte L. M. de Rijk feststellen zu können, es gebe keinerlei Grund, an der Identifikation dieses Autors mit dem Franziskaner Martin von Alnwick zu zweifeln.¹ De Rijk konnte sich für diese Identifikation auf eine ziemlich lange Tradition berufen.² Martin von Alnwick ist um 1300 als Mitglied des Franziskanerkonvents in Oxford nachweisbar, ist – bei nur wenigen erhaltenen Schriften – als Theologe bekannt und starb 1336 in

¹ De Rijk, 1982, S. 7*.

² J. Lechner, Beiträge zum Schrifttum des Martinus Anglicus (Martin of Alnwick) O. F. M. In: Franziskanische Studien 19 (1932), S. 1–12. F. Pelster, Die Kommentare zum vierten Buch der Sentenzen von Wilhelm von Ware zum ersten Buch von einem Unbekannten und von Martin von Alnwick im cod. 501 Troyes. In: Scholastik 27 (1952), S. 359–367. Vgl. De Rijk, 1982, S. 6*.

Newcastle upon Tyne. 1311 war er der 32. Lektor der Theologie in Oxford, in den Jahren danach ist er mit seelsorgerischer Tätigkeit nachweisbar, auch wurde er im Zusammenhang des Konventional-Spiritualen-Streits als einer der Berater des Generalministers der Franziskaner nach Avignon zitiert.³

E. J. Ashworth hat gegen die Identifikation des Martinus Anglicus, des Autors der *Obligationes* sowie weiterer logischer Traktate, mit Martin von Alnwick berechtigte Einwände erhoben. In den *Obligationes* des Martinus Anglicus ist die Kenntnis der *Obligationes* des Roger Swyneshed eindeutig nachweisbar, dieser Traktat aber wurde zwischen 1330 und 1335 verfaßt. Man müßte also annehmen, daß Martin von Alnwick sich gegen Ende seines Lebens, nach seiner theologischen Lehrtätigkeit und nach der aktiven Teilnahme an Fragen der Ordenspolitik, wieder logischen Problemen zugewandt hätte. Ashworth hält diese Annahme m. E. zu Recht für wenig plausibel und stellt fest, daß wir mit (wenigstens) zwei als »Martinus Anglicus« bezeichneten Autoren rechnen müssen, dem Theologen Martin von Alnwick und dem Logiker, der die *Obligationes* nach Swynesheds entsprechendem Traktat verfaßt hat.⁴ Sie kann sich dabei auch auf die Datierung der *Consequentie* des Martinus Anglicus durch N. J. Green-Pedersen berufen, der eine Abfassung dieses Traktats zwischen 1350 und 1360 annimmt, und der auch meint, daß es sich bei dem Autor dieses Traktats kaum um Martin von Alnwick handeln könne.⁵ Die beiden Traktate stehen in engem Zusam-

³ Vgl. A. G. Little, *The Grey Friars in Oxford*, Oxford 1892, S. 163. A. B. Emden, *A Biographical Register of the University of Oxford to A. D. 1500*, Oxford 1957, I, S. 26f. O. Fussenegger, *Art. Martin v. Alnwick (Martinus de Anglia)*. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 2VII, Freiburg 1962, Sp. 115.

⁴ Ashworth, 1983, S. 311–312.

⁵ Ebd., S. 312; Green-Pedersen, 1983, S. 302–303.

menhang; in Nr. (25) der *Obligationes* verweist Martinus Anglicus auf seinen Traktat *De consequentiis*. Dieser Traktat wurde also vor dem der *Obligationes* abgefaßt, was sowohl dem mittelalterlichen Curriculum als auch dem Sachzusammenhang der beiden Traktate entspricht (vgl. dazu Einleitung, II. 3.).

Einen interessanten Hinweis hat P. V. Spade gegeben.⁶ Von Richard Lavenham stammt ein Traktat *Scire*, der in seinem Inhalt hauptsächlich auf William Heytesburys *Regulae solvendi sophismata* beruht.⁷ An zwei Stellen stimmt Lavenham jedoch mit der Meinung des Autors seiner Vorlage nicht überein und bezieht sich auf eine andere Lösung, die er einem Werk mit dem Titel *Objectiones consequentiarum* entnimmt, dessen Autor er mit Bilond angibt.⁸ Diesen sonst völlig unbekannten Autor zitiert nur Lavenham selbst noch einmal, wieder mit Bezug auf denselben Traktat.⁹ Aufgrund einer genauen Textanalyse kommt Spade zu dem Ergebnis, daß eine der von Lavenham genannten Bezugsstellen sich eindeutig und die zweite sich möglicherweise in einem Traktat findet, der unter dem Titel *Objectiones consequentiarum* in dem 1524 in London erschienenen *Libellus Sophistarum ad usum Cantabrigiensem* gedruckt wurde.¹⁰ Diese *Objectiones* sind in mehreren Handschriften erhalten.¹¹ Eine dieser Handschriften findet sich in der Sammelhandschrift Wien, Österreichische Nationalbibliothek Ms. 4698, fol. 48v–56r, also in dem Codex, aus

⁶ Wilson-Spade, 1984; die Einleitung, auf die ich mich hier beziehe, stammt hauptsächlich von Spade, vgl. ebd., S. 1.

⁷ Ebd., S. 4.

⁸ Ebd., S. 5.

⁹ Ebd., S. 5; die Stelle in Spade, 1980, S. 391, Nr. 47.

¹⁰ Wilson-Spade, 1984, S. 6–8. – (Erster Druck schon 1510.)

¹¹ Ebd., S. 8–9; Green-Pedersen, 1983, S. 303, Nr. 9A, führt noch weitere Handschriften an und äußert die Vermutung, daß dieser Kommentar zu den *Consequentiis* des Martinus Anglicus von diesem selbst stammt.

dem auch die hier edierten *Obligationes* stammen. In derselben Handschrift finden sich auf fol. 36r–39v die *Consequentie* des Martinus Anglicus, die folgendes *Explicit* aufweisen: »Consequentiarum autem bonitas in practica obiectionum totum (!) in tractatu immediate sequenti melius apparebit. Et sic est finis. Deo gratias. Expliciunt consequentie magistri martini anglici.« Zwar nicht direkt anschließend, wohl aber nach dem unmittelbar folgenden Traktat *De veritate et falsitate propositiorum* des Martinus Anglicus folgen die *Obiectiones consequentiarum*. Daraus kann die Vermutung abgeleitet werden, daß diese *Obiectiones consequentiarum* von Martinus Anglicus stammen.¹² Wenn nun diese *Obiectiones* von Martinus Anglicus stammen und – so die Vermutung Spades – Lavenham diese *Obiectiones* dem Martin Bilond zuschreibt, dann ist Martinus Anglicus identisch mit Martin Bilond.¹³ Auch Spade weiß natürlich, daß dieser Beweisgang mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet ist.

Spade liefert noch einen möglicherweise weiterführenden Hinweis. In einer Handschrift in Prag, Státní knihovna CSR v E 12 (906), fol. 38r–49r, finden sich *Insolubilia*, in denen an einer Stelle statt »ego« »Martinus« steht, was Spade zu der Frage Anlaß gibt, ob nicht der Autor wiederum Martin Bilond sein könnte. Interessanterweise basieren diese *Insolubilia* auf John Wyclifs *Insolubilia*, die (nach bisheriger Kenntnis) nur in zwei Handschriften erhalten sind, von denen sich die eine in Wien und die andere in Prag befindet.¹⁴

Dieser Hinweis Spades erhält vielleicht durch eine Marginalie aus den hier edierten *Obligationes* besondere

¹² So auch die Zuschreibung dieses Traktats in De Rijk, 1982, S. 11*.

¹³ Wilson-Spade, 1984, S. 9.

¹⁴ Ebd., S. 9–10.

MARTINUS ANGLICUS
DE OBLIGATIONIBUS
ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN

Conspectus siglorum

V	Codex Vindobonensis, Österreichische Nationalbibliothek VPL 4698, fol. 72r–78v
V ^c	manus quae correxit V
V ^m	manus quae scripsit in margine
K	Codex Cracoviensis, Biblioteca Jagiellońska 2602, fol. 127r–131r
]	scripsi(t)
< >	inserui
+	addit
corr.	correxit
del.	delevit
interl.	inter lineas
om.	omittit

<DE OBLIGATIONIBUS>

- (1) Obligatio est quedam ars qua mediante opponens potest ligare respondentem, ut ad placitum suum respondeat¹.
- (2) Obligationum quamvis sunt multe species, de duabus tantum in presenti magis famosioribus, scilicet de positione et de depositione, tractare intendo, nam hiis cognitis faciliter apparebit, qualiter in aliis speciebus est dicendum.
- (3) Unde positio est obligatio mediante qua *<aliquis>*² obligatus tenetur respondere ad positum affirmative. Et in principio est dicendum, quid in hac specie debet poni. In hac autem specie solummodo falsum, dummodo tantum sit possibile, debet poni et admitti. Ut: *rex sedet et tu es Rome*. Et nullum impossibile scitum esse tale est admittendum.
- (4) Item sciendum, quod numquam propositiones repugnantes debent concedi infra tempus obligationis. Ut: con-

¹ respondeat] *K* respondat *V*

² *aliquis*] *K*

ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Verpflichtung ist eine Kunst, durch die ein Angreifer einen Verteidiger bindend festlegen kann, nach seinem (sc. des Angreifers) Gutdünken zu antworten.
- (2) Obwohl es viele Arten von Verpflichtungen gibt, beabsichtige ich nur zwei gegenwärtig besonders bekannte zu behandeln, nämlich die Setzung und die Aufhebung, denn wenn diese erfaßt sind, wird es sich leichter zeigen, in welcher Weise in den anderen Arten gesprochen werden muß.
- (3) Eine Setzung ist eine Verpflichtung, durch die jemand verpflichtet wird, auf ein Gesetztes bejahend zu antworten. Zu Beginn muß gesagt werden, was in dieser Art (der Verpflichtung) gesetzt werden soll. In dieser Art darf aber nur Falsches, sofern es nur möglich ist, gesetzt und zugelassen werden. Z. B.: *der König sitzt* und *du bist in Rom*. Und nichts Unmögliches, das als solches gewußt ist, darf zugelassen werden.
- (4) Ebenso muß man wissen, daß niemals einander widersprechende Aussagen innerhalb des Zeitraums der Verpflichtung zugestanden werden dürfen. Z. B.: Ist die (Aussage): *du bist in Rom* zugestanden worden, so muß

cessa illa: *tu es Rome* debet eius opposita, scilicet: *tu non es Rome*, negari³, quamvis esset vera.

(5) Item dubitato uno contradictiorum, reliquum est dubitandum⁴. Dubitata illa: *rex sedet*, similiter illa debet dubitari: *nullus rex sedet*.

(6) Est autem duplex positio, scilicet **simplex** et **composita**. Positio **simplex** est, quando propositio cathegorica ponitur, | ut: »pono tibi istam: *tu es Rome*«; sed positio **composita** est, quando ponitur propositio hypothetica.

<De positione simplici>

(7) Prima regula est: Omne positum a te bene admissum sub forma positi propositum in tempore positionis scitum esse tale et non repugnans positioni est concedendum⁵.

(8) Dicitur notanter »a te admissum«, quia si non sit admissum, non oportet, quod concedatur <quando proponitur. Quando⁶ posita est ista: *homo est asinus*, non est ad-

³ negari] *interl. V^c*

⁴ dubitandum] *V^c* negandum *V del. V^c*

⁵ concedendum + semper quod est prius tibi propositum *interl. V^c*

⁶ Quando] quia *K*

deren Gegenteil, nämlich: *du bist nicht in Rom*, verneint werden, obwohl sie wahr ist.

(5) Ebenso muß, wenn eines von (zwei) Kontradiktiorischen angezweifelt wurde, (auch) das andere angezweifelt werden. Wenn diese (Aussage) angezweifelt wurde: *der König sitzt*, so muß gleicherweise diese angezweifelt werden: *kein König sitzt*.

(6) Die Setzung ist aber zweifach, nämlich einfach und zusammengesetzt. Eine einfache Setzung liegt dann vor, wenn eine kategorische Aussage gesetzt wird, z. B.: »ich setze für dich diese (Aussage): *du bist in Rom*«; eine zusammengesetzte Setzung aber liegt dann vor, wenn eine hypothetische Aussage gesetzt wird.

Über die einfache Setzung

(7) Eine erste Regel ist diese: Jedes Gesetzte, das von dir richtig zugelassen ist (und) das in der Form eines Gesetzten während der Zeit der Setzung vorgelegt wird und das als solches gewußt wird und das nicht der Setzung widerspricht, ist zuzugestehen.

(8) Es wird ausdrücklich gesagt »von dir zugelassen«, denn wenn es (sc. das Gesetzte) nicht zugelassen wird, dann ist nicht erforderlich, daß es zugestanden wird, wenn es vorgelegt wird. Wenn diese (Aussage) gesetzt ist: (*ein*) *Mensch ist ein Esel*, dann darf sie nicht zugelassen werden, weil sie unmöglich ist, und folglich darf sie,

mittenda, quia est impossibilis, et ergo, si proponatur postea, non est concedenda.

(9) Dicitur etiam notanter »sub forma positi propositum«, quia si proponatur sub alia forma, non oportet, ut concedatur.>⁷ Verbi gratia ponatur ista: *reliquum illorum est verum*, demonstrando per ly istorum duo contradictoria, scilicet: *rex sedet et nullus rex sedet*; debet admitti; et si proponatur: *alterum istorum est verum*⁸, illa est concedenda, quia vera et pertinens⁹. Tunc proponatur illa: *reliquum illorum est verum*. Si negas illam, negas tibi propositum et a¹⁰ te admissum. Si concedatur, tunc proponitur: *utrumque*¹¹ istorum est verum. Si conceditur, conceditur impossibile, si negas, negas tibi positum cum bene concessso, quia sequitur: *alterum illorum est verum, et reliquum istorum est verum; ergo utrumque istorum est verum*. Dicendum, quando ista proponitur: *alterum illorum est verum*, ipsa debet concedi, et quando tunc proponitur tibi: *reliquum istorum est verum*, negatur. | Et quando dicitur: »tu negas tibi positum¹², ergo male respondes«, nego consequentiam, quia illud positum¹³

⁷ quando ... concedatur] K

⁸ verum + debet admitti V om. K

⁹ vera et pertinens] V est consequens ex opposito K

¹⁰ a] K ad V

¹¹ utrumque] K alterum V

¹² positum + concedendo V om. K

¹³ positum + est alia forma positi Vm

wenn sie später vorgelegt wird, nicht zugestanden werden.

(9) Es wird auch ausdrücklich gesagt »in der Form des Gesetzten vorgelegt«, denn wenn es unter einer anderen Form vorgelegt wird, ist nicht erforderlich, daß es zugestanden wird. Z. B. soll diese (Aussage) gesetzt werden: *das andere von jenen (beiden) ist wahr*, wobei durch *jene* auf zwei Kontradiktoria hingewiesen wird, nämlich auf *ein König sitzt* und *kein König sitzt*; (diese) muß zugelassen werden; und wenn vorgelegt wird: *das eine von jenen (beiden) ist wahr*, dann muß diese zugestanden werden, weil sie wahr und dazugehörig ist. Dann soll *jene* vorgelegt werden: *das andere von jenen (beiden) ist wahr*. Wenn du *jene* verneinst, so verneinst du das dir Vorgelegte und von dir Zugelassene. Wenn es zugestanden wird, dann wird vorgelegt: *jedes von jenen (beiden) ist wahr*. Wenn es zugestanden wird, so wird Unmögliches zugestanden, wenn du es verneinst, dann verneinst du das dir Gesetzte zusammen mit etwas richtig Zugestandenem, weil folgt: *das eine von jenen (beiden) ist wahr, und das andere von jenen (beiden) ist wahr; folglich ist jedes von jenen (beiden) wahr*. (Darauf) ist zu sagen: Wenn diese (Aussage) vorgelegt wird: *das eine von jenen (beiden) ist wahr*, so muß sie zugestanden werden, und wenn dir dann vorgelegt wird: *das andere von jenen (beiden) ist wahr*, so wird es verneint. Und wenn gesagt wird: »du verneinst das dir Gesetzte, folglich antwortest du unrichtig«, so verneine ich die Folgerung, weil jenes Gesetzte nicht in der Form eines Ge-

KOMMENTAR*

I. Definition und Einteilung der Verpflichtungen

Nr. (1): Der Terminus *obligatio* stammt ursprünglich aus dem Bereich des Rechts. Auf diesen Zusammenhang wird in einigen wenigen Traktaten auch ausdrücklich verwiesen. So findet sich z. B. in der Hs. *Circa tractatum obligatoriorum*, fol. 167ra, der Hinweis:

duplex est obligatio, scilicet legalis et loycalis
es gibt zwei (Arten der) Verpflichtungen, nämlich die gesetzliche und die logische.

Im folgenden geht es selbstverständlich ausschließlich um die Verpflichtung im logischen Sinn. *Obligatio* wird in der mittelalterlichen Logik in dreifachem Sinn verwendet:

1) Der erste Sinn ist jener, durch den eine ganze Disputation bezeichnet wird, die nach bestimmten Regeln durchgeführt wird.

2) Der zweite ist jener, mit dem ein Traktat bezeichnet wird, in dem diese Regeln aufgelistet und diskutiert werden. Dies ist die Bedeutung, die den Titeln der Traktate *De obligationibus* zugrundeliegt. In diesem Sinn ist es berechtigt, von den *obligationes* als einer *ars* zu sprechen, so wie die Logik im ganzen häufig als *ars artium* bezeichnet wurde.

3) Im dritten Sinn wird mit *obligatio* die besondere Art und Weise bezeichnet, mit der bestimmte Aussagen

* Die Absatzzählung (1), (2) usw. des Textes des Martinus Anglicus wird hier mit der Bezeichnung Nr. (1), Nr. (2) usw. wiedergegeben.

[nicht alle, vgl. dazu weiter unten Nr. (13)] in dieser Disputationsform behandelt werden. Dieser Sinn ist gemeint, wenn in Nr. (1) gesagt wird, daß ein Angreifer einen Verteidiger bindend festlegt. Für diesen letzten Sinn ist die Bezeichnung *ars* nicht wirklich zutreffend. Vgl. dazu weiter unten Wilhelm Buser und Paulus Venetus.

Die in Nr. (1) verwendete Definition der *obligatio* wird in zahlreichen Traktaten gebraucht. (Einen Überblick über die Traktate, die mit »obligatio est quedam *ars*« beginnen, liefert Ashworth, 1985, S. 327f.) Swyneshed, Fland, Lavenham und Johannes aus Holland verwenden diese Definition nicht.

Die Definition der *obligatio* als *ars* wurde nicht allgemein akzeptiert. Buser, *Obl.* I, S. 66,19–21, und S. 66,24 – 68,28, kritisiert sie ausdrücklich und stellt ihr die Auffassung gegenüber, daß die *obligatio* unter die Kategorie der »Akte« (*actus*) einzureihen sei. Zu dieser Kritik Busers vgl. Kneepkens, 1982, S. 154f.; vgl. ferner ders., 1993.

Die Analyse Busers der *obligatio* als *actus* setzte sich jedoch nicht durch. Paulus Venetus, *Logica magna*, *Obl.* I, 1, S. 8–10, Nr. 4, lehnt sie ausdrücklich ab. Seiner Auffassung nach fällt die *obligatio* unter die Kategorie der »Beziehung« (*relatio*), so ebd., S. 10, Nr. 5:

Dicatur ergo quod *obligatio* est in *praedicamento relationis*, et est formaliter *relatio fundata* in *obligante* et *obligato*: in *obligante*, *ratione positionis* vel *depositionis*; in *obligato*, *vero ratione admissionis*.

Es wird folglich gesagt, daß die Verpflichtung zur Kategorie der Beziehung gehört, und sie ist formell eine Beziehung, die im Verpflichtenden und im Verpflichteten begründet ist: im Verpflichtenden aufgrund der Setzung oder der Aufhebung; im Verpflichteten aufgrund der Zulassung.

Auch im Rahmen dieser Analyse der *obligatio* ergibt sich eine Kritik jener Definition, die auch Martinus Anglicus

in Nr. (1) verwendet. Paulus Venetus, *ebd.*, S. 12, Nr. 2, stellt zunächst fest, daß die Verpflichtung keine Kunst (*ars*) ist, so wie ja auch der Angreifer nicht im strengen Sinn (*formaliter*) als Hersteller eines künstlichen Werks (*artifex*) bezeichnet werden kann. Er kritisiert jedoch *ebd.* auch den zweiten Teil der Definition:

opponens non ligat respondentem; sed potius respondens ligat seipsum, quia per positionem vel depositionem non ligatur respondens sed bene per admissionem.

der Angreifer legt den Verteidiger nicht fest; vielmehr legt der Verteidiger sich selbst fest, da der Verteidiger durch die Setzung oder die Aufhebung nicht festgelegt wird, wohl aber durch die Zulassung.

Die hier nur angedeutete Diskussion um die Definition von *obligatio* führte in der mittelalterlichen Philosophie beinahe ein Eigenleben, d. h., die Vertreter der verschiedenen Definitionen bilden nicht Gruppen, die sich anderen Gruppen von Autoren zuordnen ließen, die bestimmte Regeln annehmen bzw. ablehnen.

Nr. (2): Die Zahl der Arten der Verpflichtung war nicht festgelegt. Burleigh, *Obl.*, S. 35,1–6, und Ockham, *Summa logicae* III–3, 39, S. 732,12f., führen sechs Arten auf: *institutio*, *petitio*, *positio*, *depositio*, *dubitatio*, »*sit verum*«. Diese sechs Arten finden sich auch noch bei späteren Autoren, vgl. z. B. Buser, *Obl.*, III, S. 116,1–5, der nur statt *institutio* das bedeutungsgleiche *impositio* aufführt. Die Autorengruppe, zu der Martinus Anglicus gehört, zählt drei Arten auf: *positio*, *depositio* und *impositio*. Vgl. Swyneshed, *Obl.*, S. 253, Nr. 16; Lavenham, *Obl.*, S. 226, Nr. 1; ebenso Billingham, *Obl.*, fol. 49r; Johannes aus Holland, *Obl.*, S. 91, 4f.; *Libellus Sophistarum ad usum Cantabrigiensem*, fol. C 1v. Swyneshed und Lavenham sagen ausdrücklich, daß es nur diese drei Arten von Verpflichtungen gibt, während Martinus Anglicus die zwei (bzw. drei) Arten, die er aufführt, nur

als die zu seiner Zeit bekannteren unter einer größeren Zahl (»multe species«) bezeichnet. Die Einteilung in nur zwei Arten, wie sie bei Martinus Anglicus vorliegt, findet sich auch in der *Logica Oxoniensis*, fol. 62v, und im *Libellus Sophistarum ad usum Oxoniensem*, fol. D 3r; sie wird auch später gebraucht, vgl. Paulus Venetus, *Logica parva* V, S. 118, und Paul von Pergula, *Logica* V, S. 102,9–11. Bei Paulus Venetus, *Logica magna*, *Obl.* I, 2, S. 36, Nr. 8, hingegen werden drei aufgeführt: *suppositio*, *positio*, *depositio*. Martinus Anglicus führt zwar in Nr. (2) nur zwei Arten auf, in Nr. (10) jedoch auch die *impositio*, von der er in Nr. (22) auch einen der umstrittenen Fälle diskutiert. Zwischen den genannten Einteilungen in drei Arten und in zwei Arten besteht jedoch kein großer sachlicher Unterschied, da von verschiedenen Autoren festgestellt wurde, daß die *impositio* ebenso zu behandeln ist wie die *positio*. Vgl. beispielsweise den *Libellus Sophistarum ad usum Cantabrigiensem*, fol. C 2r:

Omnes regule de positione habent intelligi de impositione nulla mutatione facta nisi istius termini pono in istum terminum impono.

Alle Regeln über die Setzung müssen (auch als Regeln für) die Festlegung (der Bedeutung) verstanden werden, ohne daß irgendeine Änderung vorgenommen werden müßte außer die des Terminus *ich setze* in den Terminus *ich lege* (die Bedeutung) fest.

Ähnlich Fland, *Obl.*, S. 53, Nr. 62:

eodem modo respondendum est ad obligatum per impositiōnem et ad sequens ex imposito obligato per impositionem sicut ad positum et ad sequens ex posito per positionem.

auf dieselbe Weise ist auf ein durch Festlegung (der Bedeutung) Verpflichtetes und auf etwas, das aus einem durch Festlegung (der Bedeutung) festgelegten Verpflichteten folgt, zu antworten wie auf ein Gesetztes und auf etwas, das aus einem durch Setzung Gesetzten folgt.

- Nr. (3): 1) »Bejahend antworten«
 2) »Nur Falsches«
 3) »Nichts Unmögliches«

1) »*Bejahend antworten*«

Eine bejahende Antwort in einer Disputation mit Verpflichtungen kann zwei verschiedene Formen haben:

a) »Ich lasse zu« (*admitto*): dies ist der Fall, wenn ein Gesetztes erstmals vorgelegt wird. Martinus Anglicus erklärt nicht näher, was mit Zulassung gemeint ist. Burleigh, *Obl.*, S. 45,13, stellt dazu fest, dies bedeute, daß eine zugelassene Aussage in diesem Fall (für die Zeit der Disputation) für wahr gehalten werden muß (»ad habendum pro vero«), und Ockham, *Summa logicae* III-3, 41, S. 736,27f., sagt in ähnlicher Weise:

Positio igitur obligat ad sustinendum aliquam propositionem eo modo quo propositio vera debet sustineri a respondente. Die Setzung verpflichtet dazu, eine Aussage in der Weise zu behaupten, wie eine wahre Aussage vom Verteidiger behauptet werden muß.

Diese Auffassung gilt auch für die Gruppe von Logikern, zu der Martinus Anglicus gehört, vgl. Fland, *Obl.*, S. 44, Nr. 4:

admissa tali propositione »Tu curris«, si sit falsa, debet sustineri pro vera.

wenn eine solche Aussage: *du läufst* zugelassen wird, dann muß sie, wenn sie falsch ist, wie eine wahre behauptet werden.

b) »Ich gestehe zu« (*concedo*): dies ist der Fall bei Aussagen, die später vorgelegt werden, oder beim Gesetzten, nachdem es zugelassen worden ist [ein spezieller Fall, bei dem dies umstritten ist, wird in Nr. (21) behandelt]. »Ich gestehe zu« ist somit die korrekte Antwort bei einer falschen gesetzten Aussage [vgl. Nr. (7)] und bei einer aus einer solchen folgenden, also dazugehörigen Aussage [vgl. Nr. (15) und Kommentar], aber auch bei einer wahren nichtdazugehörigen Aussage [vgl. Nr. (13)].

2) »*Nur Falsches*«

Nur Falsches (*falsum*), sofern es möglich ist (*dummodo sit possibile*), darf gesetzt werden: Eine Aussage, die falsch, aber möglich ist, ist contingent [dies wird in Nr. (35) im Zusammenhang der Aufhebung ausdrücklich festgestellt]. Vgl. Lavenham, *Obl.*, S. 227, Nr. 5:

Nulla propositio necessaria vel impossibilis est ponibilis vel deponibilis, sed solum propositio contingens est ponibilis vel deponibilis. Et propositio contingens est illa propositio quae potest esse vera vel falsa sua significatione primaria remanente.

Keine notwendige oder unmögliche Aussage ist setzbar oder aufhebbar, vielmehr ist nur eine contingente Aussage setzbar oder aufhebbar. Und eine contingente Aussage ist jene Aussage, die – bei gleichbleibender ursprünglicher Bedeutung – wahr oder falsch sein kann.

Vgl. auch Fland, *Obl.*, S. 43, Nr. 3; Johannes aus Holland, *Obl.*, S. 91, 10f. – Die Forderung, daß der Ausgangspunkt einer *obligationes*-Disputation eine falsche (und contingente) Aussage sein muß, stellt ein Charakteristikum dieser Disputationenform dar. Vgl. hierzu beispielsweise die Erläuterung von Buser, *Obl.* II, S. 92, 150–152:

pro tanto fuerunt obligationes inventae, ut sciamus sustinere aliquod possibile licet falsum, nec ex hoc cogamur ad concedendum impossibile simpliciter.

die Verpflichtungen wurden zu dem Zweck erfunden, daß wir wissen, wie etwas Falsches, aber Mögliches aufrechterhalten werden kann, wir deshalb aber nicht gezwungen werden, etwas schlechthin Unmögliches zuzugestehen.

Allerdings muß festgestellt werden, daß bei einem Gesetzten, das aus einer zusammengesetzten Aussage besteht, dieser Forderung häufig nicht entsprochen wird [vgl. dazu den Kommentar zu Nr. (25)], ohne daß dafür eine Begründung angegeben würde.

3) »*Nichts Unmögliches*«

Der Ausschluß unmöglicher Aussagen als Gesetztes ergibt sich aus der Struktur der *obligationes*-Disputation. Der Angreifer muß versuchen, den Verteidiger zum Zugeständnis eines Widerspruchs zu zwingen, der Verteidiger muß entsprechend verhindern, einen Widerspruch zugestehen zu müssen. Nun gilt in der mittelalterlichen Folgerungslehre (fast) allgemein (vgl. z. B. Ockham, *Summa logicae* III–3, 38, S. 730,88; Wilhelm von Osma, *De cons.* I, S. 8, Nr. 18; Martinus Anglicus, *De cons.*, fol. 36v):

ex impossibili sequitur quodlibet
aus Unmöglichem folgt Beliebiges

Wenn beliebige Aussagen aus dem Unmöglichen folgen, dann können auch zwei widersprüchliche Aussagen folgen, und somit hätte der Verteidiger mit der Zulassung einer unmöglichen Aussage die Disputation sofort verloren. Entsprechendes gilt auch für notwendige Aussagen in der Aufhebung [vgl. Nr. (35)], bei denen folgende Regel der Folgerungslehre zur Anwendung gebracht werden könnte (vgl. z. B. Ockham, *Summa logicae* III–3, 38, S. 731,89; Wilhelm von Osma, *De cons.* I, S. 8, Nr. 17; Martinus Anglicus, *De cons.*, fol. 37r):

necessarium sequitur ad quodlibet
das Notwendige folgt auf Beliebiges

Die beiden genannten Regeln werden in der mittelalterlichen Logik die Regeln der materialen Folgerung genannt (weitere Regeln gültiger materialer Folgerung gibt es nicht; vgl. dazu Wilhelm von Osma, Einleitung S. XXXIX–XLIII), so daß sich also ergibt, daß in den *obligationes*-Disputationen materiale Folgerungen überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, sondern nur formale Folgerungen (vgl. zu diesen ebd., S. XXXIII–XXXIX). Diese Auffassung setzte sich jedoch erst langsam durch. Ockham ließ zunächst noch beide Arten der

Folgerung in den *obligationes* zu, legte aber für die Anwendung materialer Folgerungen eine Sonderregelung fest. Unproblematisch ist der Fall der formalen Folgerung, so Ockham, *Summa logicae* III–3, 42, S. 740,34–36 (die Terminologie »naturalis« anstelle von »formalis« ist allerdings die Burleighs!):

Omne sequens ex posito consequentia naturali et simplici, tenente virtute propositionis vel regulae per se notae, est concedendum.

alles, was aus dem Gesetzten in einer natürlichen und einfachen Folgerung kraft der Aussage oder kraft einer durch sich bekannten Regel folgt, ist zuzugestehen.

Ockham schwankte allerdings bei der Frage der Zulassung von unmöglichen Aussagen als Gesetztem. Ockham, *Summa logicae* III–3, 42, S. 740,43–45:

Illud autem quod sequitur consequentia [...] materiali [...] potest negari, quantumcumque veraciter sequeretur ex posito. Jenes aber, was in materialer Folgerung folgt [...], kann verneint werden, auch wenn es aus dem Gesetzten mit Wahrheit folgt.

Dies bedeutet, daß bei Ockham in einer *obligationes*-Disputation zwar materiale Folgerungen zugelassen werden, in diesem Fall aber das Antezedens zugestanden und das Konsequens verneint wird. Dies ist offensichtlich eine unbefriedigende Lösung, da es der allgemeinen Definition der einfachen (*simplex*) Folgerung widerspricht, nach der es unmöglich ist, daß das Antezedens wahr, das Konsequens aber falsch ist (vgl. Ockham, *Summa logicae* III–3, 1, S. 588,18f.; Wilhelm von Osma, *De cons.* I, S. 4, Nr. 6). Im selben Kapitel findet sich jedoch bei Ockham, *Summa logicae* III–3, 42, S. 739,21–24, eine Einschränkung bei der Zulassung von Gesetztem, durch die der eben genannte Fall gar nicht auftreten kann:

Unde circa istam positionem impossibilem est sciendum quod non quaelibet proposicio impossibilis est admittenda, quia illa

propositio impossibilis quae manifeste apud omnem intellectum infert contradictoria non est admittenda.

Deshalb muß man in Hinsicht auf jene unmögliche Setzung (sc. Setzung von Unmöglichem) wissen, daß nicht jede beliebige unmögliche Aussage zugelassen werden darf, da jene unmögliche Aussage, die für jeden Verstand einsichtig Widersprüchliches folgen läßt, nicht zugelassen werden darf.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich kein Konflikt mit der allgemeinen Folgerungslehre, es wird vielmehr nur festgelegt, daß eine bestimmte Art von Aussagen, nämlich die offensichtlich unmöglichen, die in der Folgerungslehre ein verwendbares Antezedens darstellen, in einer *obligationes*-Disputation nicht als Gesetztes (*positum*) verwendet werden dürfen, so daß dann für materiale Folgerungen die Voraussetzung fehlt. (Zu Ockham vgl. Stump, 1982, S. 332–334.)

Möglicherweise ist die letztere These Ockhams unter dem Einfluß Burleighs entstanden. Bei Burleigh, *Obl.*, S. 83f., findet sich ein eigener Abschnitt »*De positione impossibili*«. Dieses Unmögliche muß aber vertretbar (*opinabile*) sein, d. h., es darf keinen formalen Widerspruch enthalten (»impossibile formaliter includens opposita non debet hic poni«), ebd., S. 83,13–18. Daraus ergibt sich für Burleigh, daß keine materialen Folgerungen, sondern nur natürliche Folgerungen (bei anderen frühen englischen Logikern gewöhnlich »formale Folgerungen« genannt) verwendet werden dürfen, ebd., S. 83, 19–21 und 26–29:

in hac positione non sunt istae regulae sustinenda: ex impossibili sequitur quodlibet, necessarium sequitur ad quodlibet. [...] Et ideo hic solum est sustinenda consequentia naturalis, et non quaelibet, sed solum illa quae est ita manifesta, quod eius oppositum non potest opinari.

in dieser Setzung dürfen jene Regeln nicht aufrechterhalten werden: aus Unmöglichem folgt Beliebiges, Notwendiges folgt auf Beliebiges. [...] Und deshalb darf hier nur eine natürliche Folgerung aufrechterhalten werden, und zwar nicht jede

beliebige, sondern nur jene, die so offenkundig ist, daß ihr Gegenteil nicht vertretbar ist.

»Sustinere« wäre wahrscheinlich besser durch »verwenden« als durch das wörtliche »aufrechterhalten« wiederzugeben.

Die Auffassung Burleighs findet sich (mit etwas anderer – in bezug auf die Folgerungslehre ungewöhnlicher – Terminologie) auch bei Ps.-Sherwood, *Obl.*, S. 24,17–27 und S. 26,11 – 27,14.

Von da aus kann der Zusatz bei Martinus Anglicus, daß das Unmögliche als solches gewußt werden muß (*scitum esse tale*), interpretiert werden: Ein Unmögliches, das nicht als solches gewußt wird, wird in einer *obligationes*-Disputation wie ein Falsches, aber Mögliches aufgefaßt (entsprechend dem nicht *manifeste* Unmöglichen Ockhams und dem *opinabile*, also dem Vertretbaren, Burleighs), bei dem dann faktisch die Anwendung einer materialen Folgerung ausgeschlossen ist, während formale Folgerungen gezogen werden können.

Auch Billingham, *Obl.*, fol. 49r, betont, daß formale Beziehungen vorliegen müssen (*formaliter sequens*, *formaliter repugnans*), damit aufgrund einer zugestandenen Aussage eine andere zugestanden oder verneint werden kann; ebenso die *Logica Oxoniensis*, fol. 62v–66r, und der *Libellus Sophistarum ad usum Oxoniensem*, fol. D 3v.

Der Ausdruck »debet poni et admitti« in Nr. (3) bei Martinus Anglicus ist nicht ganz präzise, da es nur darum gehen kann, welche Aussagen vorgelegt werden können und dann zugelassen werden müssen; es wäre also korrekter, zu sagen: »potest poni et debet admitti«.

Nr. (4): Die Forderung, die hier ausgesprochen wird, scheint zunächst evident, denn würden widersprüchliche Aussagen zugestanden, so ergäbe das eine unmögliche Aussage, und der Verteidiger hätte die Disputation

verloren. Mit Nr. (4) soll ohne Zweifel diese allgemeine Grundlage jeder Disputation ausgedrückt werden. Im Kontext der *obligationes*-Disputationen erhält jedoch bei Martinus Anglicus und den Autoren, zu deren Gruppe er gehört, das »niemals« (*numquam*) ein besonderes Gewicht, da bei den Autoren der alten Antwort (*antiqua responsio*) für *obligationes*-Disputationen die Möglichkeit gestattet wurde, eine Aussage an einem Ort zuzugestehen und an einen anderen Ort zu verneinen, was in der neuen Antwort (*nova responsio*) abgelehnt wurde. Vgl. Kommentar zu Nr. (18), 1).

Nr. (5): Dem Verteidiger (*respondens*) stehen drei mögliche Antworten zur Verfügung: »ich gestehe zu« (*concedo*), »ich verneine« (*nego*), »ich zweifle an« (*dubito*). Die letztere kommt jedoch bei Martinus Anglicus (ebenso wie bei Swyneshed, Fland und Lavenham) für eine als Gesetztes (*positum*) vorgelegte Aussage nicht in Frage, denn: Ist das Gesetze als möglich zugelassen, so muß es zugestanden werden [Nr. (7); eine Ausnahme wird in Nr. (21) angeführt]. Die Möglichkeit, eine Aussage anzuzweifeln, besteht bei diesen Autoren nur bei einer nicht-dazugehörigen (*impertinens*) Aussage, die sich auf einen tatsächlichen Sachverhalt und dessen Kenntnis von Seiten des Verteidigers bezieht [vgl. Nr. (13)].

An diesem Punkt dürfte ein Unterschied zu den frühen Autoren der Theorie der *obligationes* vorliegen, bei denen das Anzweifeln eine eigene Art (*species*) der Verpflichtung darstellt, so daß also eine Parallelität zwischen Gesetztem (*positum*) und Angezweifeltem (*dubitatum*) besteht. Vgl. Ockham, *Summa logicae* III–3, 44, S. 742,2–5:

Quinta species obligationis ponitur dubitatio. Et est dubitatio obligatio ad sustinendum aliquid tamquam dubium. Unde regulae sunt istae: ad omne dubitatum, tempore dubitationis propositum, respondendum est dubie.

Als fünfte Art der Verpflichtung wird das Anzweifeln gesetzt. Und das Anzweifeln besteht in der Verpflichtung, etwas als Zweifelhaftes zu behaupten. Deshalb sind dies die Regeln dafür: Auf jedes Angezweifelte, das während des Zeitraums des Zweifelns vorgelegt wird, ist mit Anzweifeln zu antworten. (Es folgen weitere Regeln.)

Hier kann also der Angreifer etwas als Anzuzweifelndes vorlegen. Bei den Autoren der Gruppe, zu der auch Martinus Anglicus gehört, ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, so daß die *dubitatio* nur noch als Antwort des Verteidigers für nichtdazugehörige Aussagen übrigbleibt. Es fällt jedoch auf, daß im Traktat des Martinus Anglicus das Anzweifeln auch bei nichtdazugehörigen Aussagen faktisch nicht verwendet wird.

Im Text des Martinus Anglicus gibt es jedoch eine Stelle, die dem eben Gesagten zu widersprechen scheint. In Nr. (28) führt er ein Gesetztes ein, das aus gleichartigen Aussagen besteht [vgl. dazu den Kommentar zu Nr. (28)], bei dem gilt, daß, wenn die eine Aussage angezweifelt wird, auch die andere angezweifelt werden muß. Dabei ist aber zu beachten, daß sich in Nr. (28) die Setzung auf die Gleichartigkeit von Aussagen bezieht. Wird eine der Aussagen dann vorgelegt, so muß auf sie wie auf ein Nichtdazugehöriges geantwortet werden, das als solches auch angezweifelt werden kann.

Andere Autoren führen jedoch weiter die *dubitatio* als eine Art der Verpflichtung an. Vgl. z. B. Buser, *Obl.* III, S. 116,3; Marsilius von Inghen, *De arte obligandi*, fol. 4ra, und den anonymen Traktat *Circa tractatum obligatoriorum*, fol. 181vb [vgl. auch Kommentar zu Nr. (2)].

Nr. (6): In der mittelalterlichen Logik ist eine kategorische Aussage eine einfache, aus Subjekt-Kopula-Prädikat bestehende Aussage, eine hypothetische Aussage besteht (explizit oder implizit) aus mehreren kategorischen Aussagen.

II. Die einfache Setzung

Nr. (7): Die einzelnen Elemente der Regel werden in Nrn. (8)–(12) näher erläutert. Der Formulierung des Martinus Anglicus kommt die im *Libellus Sophistarum ad usum Cantabrigiensem*, fol. C 1v, und die des Johannes aus Holland, *Obl.*, S. 97,12–14, sehr nahe:

omne positum sub forma positi propositum non repugnans positioni scitum esse tale *infra tempus obligationis* est concedendum.

jedes Gesetzte, das in der Form eines Gesetzten vorgelegt wird, das nicht der Setzung widerspricht (und) das als solches gewußt wird, ist während der Zeit der Verpflichtung zuzugestehen.

Vergleicht man die beiden Formulierungen, so ergibt sich zunächst, daß Martinus Anglicus »*infra tempus positionis*« setzt, während Johannes aus Holland »*infra tempus obligationis*« schreibt. Nimmt man die interpretierende Nr. (10) bei Martinus Anglicus hinzu, so ergibt sich ohne Zweifel, daß sachlich die letztere Formulierung korrekt ist. D. h., ein zugelassenes Gesetztes muß nach dieser Regel während der ganzen Zeit der Verpflichtung, d. h. während der ganzen Zeit der *obligationes*-Disputation, immer dann zugestanden werden, wenn es vorgelegt wird.

Weiter ergibt der Vergleich, daß die einschränkende Bedingung »scitum esse tale« an verschiedenen Stellen gesetzt wird. Dies weist möglicherweise auf ein prinzipielles Problem hin. Den Autoren von *obligationes*-Traktaten war zunehmend bewußt geworden, daß – im Unterschied zur Behandlung der Folgerungen (*consequentie*) – bei Disputationen mit Verpflichtungen epistemische Elemente, also besonders der Wissensstand des Verteidigers, eine wichtige Rolle spielen [vgl. auch den Kommentar zum »scitum esse tale« in Nr. (3)]. Die Traktate *De scire et dubitare*, z. B. der von Heytesbury

[vgl. *Martinus Anglicus*, Marginalie Nr. (41)], wurden somit für die Diskussion der Verpflichtungen relevant. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Zusatz »scitum esse tale« konsequent und immer an der richtigen Stelle eingesetzt wurde. Ein gutes Beispiel dafür liefert die Formulierung von Nr. (15) und Nr. (16), die mit oder ohne diesen Zusatz verwendet werden [vgl. Kommentar zu Nrn. (15) und (16)], ohne daß daraus zu viel geschlossen werden sollte, da z. B. Ockham bei diesen ganz parallel konstruierten Regeln in einem Fall den Zusatz hinzufügt, im anderen aber nicht. Spade, 1982b, S. 7, Anm., weist darauf hin, daß zur Zeit Burleighs die Verwendung von epistemischen Qualifikationen in *obligationes*-Traktaten eine noch nicht endgültig geklärte Frage darstellte. Dies dürfte aber auch noch für zahlreiche Traktate der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zutreffen.

Fland, *Obl.*, S. 43, Nr. 1, bezieht das »scitum« auf »positum« (»omne positum scitum esse positum«). Ebenso bezieht Johannes aus Holland das hier in Frage stehende »scitum esse tale« auf das Gesetzte (»positum«) und erläutert es in *Obl.*, S. 99,2–5, auf folgende Weise:

»scitum esse tale« declaratur sic: quia, si quis ponat tibi istam falsam: *tu es Rome te ignorante*, et proponeretur tibi eadem, haberes eam negare ac si non esset obligatio facta.

»als solches gewußt« wird so erklärt: wenn nämlich jemand dir diese falsche (Aussage) setzt: *du bist in Rom*, wobei du es (sc. daß sie dir gesetzt wird) nicht weißt, und wird dir dieselbe vorgelegt, so wirst du sie verneinen müssen, so als ob keine Verpflichtung geschehen wäre.

Die in diesem Zusammenhang präziseste Zuordnung des »scitum« findet sich bei Buser, *Obl.* III, S. 172,702–705, der es auf die Zulassung eines Gesetzten als Möglichen bezieht:

omne positum possibile scitum esse tale est admittendum; et per consequens omne positum tibi possibile quod tu scis esse tale est a te admittendum.

jedes mögliche Gesetzte, das als solches gewußt wird, muß zugelassen werden; und folglich muß jedes dir gesetzte Mögliche, das du als solches weißt, von dir zugelassen werden.

Es ist syntaktisch möglich, das »scitum esse tale« bei Martinus Anglicus in derselben Weise wie bei Johannes aus Holland auf »positum« zu beziehen, so daß sich die Interpretation nahelegt: Wenn ein Gesetztes als Gesetztes gewußt wird und zugelassen wird, muß es – vorausgesetzt, es widerspricht nicht der Setzung – zugestanden werden.

Nr. (8): Der Text wurde hier aus *K* ergänzt. Das Fehlen dieser Textstelle in *V* ist philologisch gut erklärbar: Der Kopist sprang vom einen »concedatur« zum folgenden »concedatur«, es liegt also ein häufig vorkommender Kopistenfehler vor. Daß die im Text vorgenommene Einfügung korrekt ist, ergibt sich auch daraus, daß Buser, *Obl.* III, S. 174,713–732, und Johannes aus Holland, *Obl.*, S. 97,20 – 98,11, das Beispiel, das Martinus Anglicus in Nr. (9) aufführt, als Erklärung für die zusätzliche Bedingung »sub forma positi propositum« verwenden, also genau so, wie der Text von *K* es vorsieht.

Für Nr. (8) liegt bei Swyneshed, Fland, Lavenham und Johannes aus Holland kein Paralleltext vor. Hingegen findet sich der erste Teil von Nr. (8), d. h. »Dicitur ... proponitur«, fast wörtlich bei Buser, *Obl.* III, S. 174,711–713. Die Erläuterung bringt eigentlich nichts Neues, denn wenn eine Aussage als Gesetztes nicht zugelassen wird, stellt sich gar nicht mehr die Frage, ob es zugestanden werden soll oder nicht.

Nr. (9): Der Sinn des Zusatzes »sub forma positi propositum« ist klarer als das Beispiel, durch das die Notwendigkeit des Zusatzes erläutert werden soll. Es soll dadurch gesagt werden, daß zur *forma* einer Aussage nicht nur die geschriebene oder gesprochene Gestalt eines Sat-